

RS Vwgh 1989/3/8 89/03/0013

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.03.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §62 Abs4;

VStG §45;

Rechtssatz

Auch ein Bescheid, mit dem von der Fortführung eines Verwaltungsstrafverfahrens abgesehen und die Einstellung verfügt wird, kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 62 Abs 4 AVG jederzeit von Amts wegen berichtigt werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989030013.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at